

XIX. Gesundheits- und Sozialwesen

Vorbemerkung

In den Tabellen dieses Abschnitts beziehen sich die Stichtagergebnisse, sofern nicht anders vermerkt, auf den Stand am Jahresende.

Gesundheitswesen

Krankenhaus — Einrichtung im stationären Bereich der medizinischen Betreuung, in der vorwiegend Aufgaben der Diagnostik, Therapie, Prophylaxe und Metaphylaxe, auch für andere Einrichtungen, z. B. der ambulanten medizinischen Betreuung, durchgeführt werden, wobei den in der Einrichtung aufgenommenen Betreuten während der Betreuungsdauer (Verweildauer) gantztägig Unterkunft (Bett) und Verpflegung gewährt wird. Es werden allgemeine und Fachkrankenhäuser einschließlich ihrer Spezialisierungsarten unterschieden.

Krankenhausbett — Einheit, nach der die Kapazität eines Krankenhauses, einer klinischen Fachabteilung und einer Station berechnet wird. Als Krankenhausbett werden nur die planmäßigen Betten, ohne Reserve- und Notbetten, gezählt. In Entbindungsstationen der Krankenhäuser wird nur das Bett der Mutter, nicht das Bett des Neugeborenen, als Krankenhausbett gezählt. Das Frühgeborenenbett zählt als Krankenhausbett.

Poliklinik — Ambulante Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens, die selbständig oder einem Krankenhaus angeschlossen ist. Sie verfügt über ein klinisch-diagnostisches Laboratorium, eine physio-therapeutische Abteilung und eine Röntgeneinrichtung. Folgende Fachabteilungen müssen mindestens vorhanden und ärztlich besetzt sein: innere Abteilung, gynäkologische Abteilung, pädiatrische Abteilung, stomatologische Abteilung, chirurgische Abteilung, Abteilung für Lungenkrankheiten und Tuberkulose und allgemein-ärztliche Abteilung.

Ambulatorium — Ambulante Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens in Städten, auf dem Lande oder in Betrieben, in der mindestens zwei ärztlich besetzte Fachabteilungen vorhanden sind. Für Ambulatorien erfolgte 1962 eine Definitionsänderung. Die Angaben für 1960 und 1961 wurden entsprechend der neuen Definition verändert.

Stadt- und Landambulanzen — Nicht selbständige ambulante Einrichtungen des Gesundheitswesens, die anderen stationären oder ambulanten Einrichtungen angeschlossen sind und in denen regelmäßig Arztprechstunden durchgeführt werden.

Neuzugänge und Konsultationen an ambulanten Einrichtungen — Als Neuzugang wird jeder Patient in jedem Quartal in jeder von ihm aufgesuchten Fachabteilung gezählt. Als Konsultation wird die Vorstellung des Patienten beim Arzt bzw. jeder Besuch des Arztes bei einem Patienten zum Zweck der Diagnosestellung, ärztlichen Beratung oder durchzuführender ärztlicher Maßnahmen gezählt. Neuzugänge und Konsultationen werden für selbständige ambulante Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens, einschließlich der ihnen jeweils an geschlossenen Stadt- und Landambulanzen, ausgewiesen.

Heime der Sozialfürsorge

Feierabendheim — Soziale Einrichtung für die Versorgung und Betreuung von älteren Bürgern.

Wohnheim — Heim, in dem alten Bürgern Wohnraum und bestimmte Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden, in dem aber keine Gemeinschaftsverpflegung erfolgt.

Pflegeheim — Soziale Einrichtung für die Versorgung und Betreuung der Personen, die a) einer dauernden pflegerischen Betreuung, aber keiner ständigen ärztlichen Behandlung bedürfen, b) psychisch und geistig behindert sind, aber keiner psychiatrischen Behandlung und Überwachung bedürfen, nach Vollendung des 18. Lebensjahres, c) mit voraussichtlich unheilbaren Körperschäden Schwerverkranken gleichen und dauernd fest bettlägerig sind, bei denen aber eine ständige ärztliche Behandlung nicht erforderlich ist (Schwerpflegefälle).

Schwerstbeschädigtenheim — Soziale Einrichtung mit Beschäftigungsmöglichkeiten für die Versorgung und Betreuung von Personen, die einen so schweren Körperschaden haben, daß sie nicht außerhalb eines Heimes versorgt werden können und — soweit sie im schulpflichtigen Alter sind — keine allgemeinbildende polytechnische Oberschule oder Sonderschule besuchen.

Pflege- und Schwerstbeschädigtenheime werden zusammen ausgewiesen.

Renten

Grundlage für die Veröffentlichung sind die von den Versicherungsträgern gezahlten Renten. Arbeiter und Angestellte sind beim FDGB-Bundesvorstand, Verwaltung der Sozialversicherung, versichert. Die Staatliche Versicherung der DDR ist Sozialversicherungsträger für die Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften, für Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige und sonstige Selbständige. Haushaltsrenten werden als direkte Ausgabe des Staatshaushalts an den durch Verordnung bestimmten Personenkreis von Invaliden des Krieges, Wehrmachtgeschädigten usw. gezahlt.

Vollrenten- und Halbrentenempfänger — Vollrentenempfänger entsprechen einer Rente beziehenden Person. Rentenempfänger mit Anspruch auf zwei Renten erhalten die höhere Rente voll, die andere Rente zur Hälfte ausgezahlt. Die höhere Rente wird als Vollrente, die nur zur Hälfte gezahlte Rente als Halbrente statistisch erfaßt.

Rentenbeträge — Die Rentenbeträge enthalten verschiedene Zuschläge, z. B. Ehegattenzuschläge, Kinderzuschläge.

Nicht enthalten sind Renten aus der freiwilligen Rentenversicherung, Zusatzrenten, zusätzliche Altersversorgung sowie die getrennt ausgewiesenen Pflegegelder.